

Ergänzung zur Vorlage 042/2015-BM

Betr.: Wasserversorgung im Stadtgebiet

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.02.2015 beschlossen, die Vorlage 042/2015-BM zunächst in den Betriebsausschuss zu verweisen.

In der Zwischenzeit hat ein weiteres Gespräch des Bürgermeisters mit der Kommunalaufsicht stattgefunden. Dabei wurden die rechtlichen Probleme, die der Beschluss des Rates vom 02.10.2014 aufwirft, nochmals erörtert.

Die Kommunalaufsicht begrüßt, dass der Rat außerhalb eines Beanstandungsverfahrens nunmehr die Möglichkeit hat, sich mit den Risiken der beschlossenen Vorgehensweise erneut zu befassen.

Es wurden zwei Themenkreise angesprochen.

Die Kommunalaufsicht bittet den Bürgermeister, ihre nachfolgende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Das eine Problem ist, dass der Bezug von WTV-Wasser langfristig teurer ist.

Das vorgelegte Rechtsgutachten kommt zum Ergebnis, dass dieser höhere Preis nicht auf die Nutzer und Verbraucher umgelegt werden darf. Das Wasser vom WBV habe eine vergleichbare Qualität wie das WTV-Wasser und sein Härtegrad läge unterhalb des Bundesdurchschnitts. Die Mehrkosten stünden in keinem Verhältnis zu dem Vorteil.

Es handle sich um überflüssige oder übermäßige Kosten. Der Gebührenzahler könnte darauf basierende Bescheide rechtlich angreifen, und die Stadt müsste für die Gebührenauffälle aufkommen.

Die Klärung, ob diese Rechtsauffassung richtig ist, ist schwierig. Aus Sicht der Kommunalaufsicht würde der Beschluss des Rates insoweit rechtlich nicht beanstandet, weil im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Kenntnis der Risiken ein Rat eine Entscheidung treffen kann, in welcher Weise und in welcher Qualität er die Wasserversorgung seiner Bürger sicher stellt. Dabei kann der Wasserpreis nicht das alleinige Maß für eine rechtmäßige Entscheidung sein.

Das Risiko dabei ist, dass es mit Sicherheit zu Verwaltungsrechtsstreiten zwischen Gebührenzahlern und der Stadt kommen wird. Hier sind dann die Verwaltungsrichter zur endgültigen Entscheidung berufen. Es besteht deshalb ein gewisses, nicht von hier zu klärendes Risiko, ob die Gebührenkalkulation letztendlich Bestand haben würde. Im negativen Falle gingen die entstehenden Einnahmeausfälle zu Lasten der Stadt, und die Haushaltssituation der Stadt Bornheim ist hinreichend bekannt.

Es scheint richtig, dass die Stadt nicht berechtigt ist, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft im WBV zu verlangen, wenn der WBV die Aufhebung der Mitgliedschaft ablehnt. Das bedeutet, dass sie jedenfalls verpflichtet ist, Verbandsbeiträge zu leisten, auch wenn sie kein Wasser bezieht. Diese Verbandsbeiträge wurden bisher im Rahmen des Wasserbezugs berücksichtigt und abgerechnet. Zukünftig würde kein Wasser vom WBV bezogen und die Beiträge müssten gegenüber den Verbrauchern bei der Wahnbachwasserabrechnung einbezogen werden.

Die Ihnen vorliegenden Gutachten gehen davon aus, dass diese Einbeziehung der Verbandsbeiträge WBV in die Abrechnung unzulässig ist, weil sie mit dem Wasserbezug über den WTV nichts zu tun hätten. Diese Argumentation ist durchaus beachtlich. Es ist aber zu

hinterfragen, inwieweit der Aufwand für die Verbandsbeiträge doch für die Bornheimer Wasserversorgung relevant ist.

Wenn die Verbandsbeiträge zu leisten sind, weil die Stadt Bornheim weiter das Recht hat, Wasser vom WBV zu beziehen, könnte man sie durchaus in einen Zusammenhang mit der Wasserversorgung bringen, weil damit eine zusätzliche Option der Versorgung offen gehalten wird.

Jedenfalls müsste die Höhe des genannten Aufwand von 240.000 € für die Verbandsbeiträge hinterfragt werden. Anlagentechnik und Personal dürften hier nur in Höhe des vorgehaltenen, durch den Nichtwasserbezug von Bornheim vergeblichen Aufwandes des WBV berücksichtigt werden. Die rechtliche Konstruktion der Wasserverbände sieht insoweit die Geltendmachung von entgangenem Gewinn nicht vor.

Hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen und der Konsequenzen für den Haushalt der Stadt Bornheim gilt allerdings das oben gesagte. Es ist nicht abschließend vorhersehbar, wie die Verwaltungsrichter bei einem wahrscheinlichen Rechtsstreit zwischen Abgabepflichtigen und Stadt entscheiden würden. Sollte die nachgewiesene Höhe des Verbandsbeitrages erheblich sein, und die Richter zum Ergebnis kommen, dass dieser bei der laufenden Verbrauchsabrechnung nicht in Ansatz gebracht werden darf, müsste die Stadt den Differenzbetrag aus dem städtischen Haushalt laufend ausgleichen und diesen damit belasten, was dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspräche (§ 75 Abs. 1 GO).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es eine erhebliche rechtliche Unsicherheit gibt, zu welchem Ergebnis eine strikte Verfolgung des Beschlusses des Rates der Stadt Bornheim vom 02. 10. 2014 führen würde. Die juristischen Gutachten, die dem Bürgermeister vorliegen, wurden nicht in Gänze von der Kommunalaufsicht bestätigt. Es wurden vielmehr finanzielle Risiken gesehen, die auf die Stadt Bornheim zukommen könnten.

Aus diesen Gründen wurde vereinbart, dass sich der Rat noch einmal mit diesem Thema befasst und auch die Frage eines Kompromisses dabei in Erwägung gezogen werden sollte. Eine zahlenmäßige Festlegung, wie ein Kompromiss aussehen könnte, wurde naturgemäß nicht getroffen. Das würde die Möglichkeiten und Befugnisse einer Kommunalaufsicht überschreiten.